

## D) Eingriff- und Ausgleichbilanzierung

### 1. Kurzbeschreibung der Ausgangssituation, Bestand

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 28 „Oberpfälzer Kuppenalb“. Überplant werden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen entlang der Gemeindeverbindungsstraße von Prohof.



Abb. 10: Begehung September 2018



Abb. 11: Auszug Bayern Atlas © Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, Dezember 2018

Durch die topografische Lage und naturräumliche Struktur der umliegenden Landschaft (Waldflächen) werden Auswirkungen auf die Fernsicht vermieden. Die grünordnerischen Maßnahmen kompensieren mögliche Beeinträchtigungen des Landschafts-/ und Ortsbildes.

Auf den Flächen befindet sich kein Gehölzbestand. Durch die intensive Bewirtschaftung mit Monokulturen (Mais) besteht die Gefahr von Erosion. Die Böden übernehmen keine wesentlichen Funktionen zum Regenrückhalt und/oder zur klimatischen Verbesserung und weisen keine Artenvielfalt auf. Die bestehenden Grünflächen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes erhalten. Die Landschaft wird durch Pflanzgebote aufgewertet, die Artenvielfalt durch die Schaffung neuer Lebensräume erhöht. Die Flächenversiegelung wird durch die Festsetzung GRZ 0,35 begrenzt.

Wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlage durch die landschaftsverändernden Maßnahmen sind daher nicht zu erwarten.

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

## **2. Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Natura 2000 Gebiete (FFH – und Vogelschutzrichtlinie) sind von der Ausweisung des Baugebietes nicht betroffen. Anzeichen auf Vorhandensein gefährdeter und/oder streng geschützter Arten sind nach aktuellem Wissenstand, vorrangig auf Grund der hohen Nutzungsintensität im Bestand, nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung und/oder Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind somit nicht gegeben.

## **3. Verfahren**

Eine wesentliche Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist nicht zu erwarten. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder ein Umweltbericht nach § 2a BauGB sind nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,1 ha. Artenschutzrechtliche Aspekte sprechen nicht gegen die Anwendung des § 13b BauGB. Bei Bebauungsplänen mit einer Größe der festgesetzten Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> gilt der durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartende Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.